

Ergänzende Bestimmungen

der Verkehr und Wasser GmbH (nachfolgend „VWG“) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Oldenburg

Selbst wenn im Folgenden nur die EWE VERTRIEB GmbH (nachfolgend „EWE“) genannt ist, handelt EWE im Auftrag der VWG.

1. Baukostenzuschuss (vgl. § 9 AVBWasserV)

- 1.1 Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Oldenburg dienen, werden von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse erhoben.
- 1.2 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil ist nach dem Leitungsquerschnitt des Hausanschlusses bemessen

Der Baukostenzuschuss beträgt für jeden Hausanschluss	Euro (netto)	Euro (brutto)
Q ₃ =4 (max. Durchfluss bis 5 m ³ /h und Querschnitt von d 32)	395,00	422,65
Q ₃ =10 (max. Durchfluss bis 12 m ³ /h und Querschnitt von d 63)	895,00	957,65

Bei einer Belastung über 12 m³/h oder einem Querschnitt größer als Q₃=10 (d 63) des Hausanschlusses wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt.

2. Hausanschluss (vgl. § 10 AVBWasserV)

- 2.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses, das heißt die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, wird dem Anschlussnehmer ein Hausanschlusspreis berechnet. Der Hausanschlusspreis für die Hausanschlussleitung einschließlich Absperrereinrichtung wird pauschal berechnet und beträgt:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt von d 32 (Q ₃ =4)	1367,58	1463,31
bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt von d 63 (Q ₃ =10)	1460,72	1562,97
bei einer Anschlusslänge über 30 m erhöht sich der Hausanschlusspreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um	20,61	22,05

- 2.2 Für Anlagen mit einem Querschnitt größer gleich Q₃=10 (d 63) wird der Hausanschlusspreis gesondert ermittelt. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse wie z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen auf, so werden diese Mehrkosten dem Anschlussnehmer zusätzlich berechnet.
- 2.3 Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.
- 2.4 Hausanschlüsse, die ab 1. Januar 1987 hergestellt oder für den Anschlussnehmer unentgeltlich erneuert werden, gehören gemäß § 10 AVBWasserV zu den Betriebsanlagen der VWG- Wasserversorgung- und stehen in ihrem Eigentum. Bei Hausanschlüssen, die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt worden sind, ist der auf dem Privatgrund des Anschlussnehmers befindliche Teil Eigentum des Anschlussnehmers und wird von ihm unterhalten.

3. Bauwasseranschluss (vgl. § 22 AVBWasserV)

- 3.1 Für Bauvorhaben (< 6 Wohnungen) können zur Bauwasserversorgung zeitlich begrenzte „feste“ Anschlüsse in Verbindung mit einem Auftrag zur Errichtung eines Wasserhausanschlusses beantragt werden. Mit der Beantragung kann anstelle eines gemessenen Wasserverbrauchs- unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch- eine pauschalierte Wassermenge von 80 m³ Wasser je Bauobjekt vereinbart werden und gilt beim Entfernen der Bauwasserzapfstelle als verbraucht. Die Art des Bauobjektes (Fertigbau, Teilfertigbau usw.) hat keinen Einfluss auf die Pauschalabrechnung. Der Antragsteller hat der VWG die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten inkl. der pauschalierten Wassermenge zu erstatten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bauwasseranschluss	515,99	552,11

Der Bauwasseranschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung zu einem Wasserhausanschluss umzubauen.

- 3.2 Für größere Bauobjekte, die über den Rahmen von Wohnbauten (> 6 Wohnungen) hinausgehen, muss sowie auf Wunsch des Anschlussnehmers kleinerer Bauobjekte kann ein Wasserzähler eingebaut werden. Der Kunde hat dazu gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV eine frostfreie Anschlussmöglichkeit (Kunststoff-Zählerschacht) bauseitig zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Anschlusskosten erfolgt dann auf der Basis eines separaten Angebotes
- 3.3 Alternativ können zur Bauwasserversorgung leihweise „mobile“ Standrohre mit Zähler eingesetzt werden; hierfür ist zwischen dem Nutzer und der VWG ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (vgl. § 13 AVBWasserV)

Für die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird kein separater Kostenbeitrag erhoben. Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Kundenanlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt wurde, berechnet EWE im Auftrag der VWG die Kosten, die aufgrund des erneuten Versuches der Inbetriebsetzung entstanden sind, wie folgt an den Kunden weiter:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
erneuter Versuch der Inbetriebsetzung	65,00	77,35

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (vgl. § 19 AVBWasserV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
vom Kunden beauftragter Zählertausch	103,00	122,57

sowie die Kosten der Prüfung der Messeinrichtung, die die jeweilige Prüfstelle berechnet.
Werden die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, trägt die VWG die Kosten der Prüfung.

6. Abrechnung, Abschlagszahlungen (vgl. §§ 24, 25, 27 AVBWasserV)

- 6.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Der Kunde leistet monatlich von EWE im Auftrag der VWG nach der Maßgabe der AVBWasserV festzulegende Abschlagszahlungen jeweils bis zum 1. eines Monats auf den Wasserverbrauch. EWE ist im Auftrag der VWG berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend des Jahresverbrauches unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
EWE erstellt im Auftrag der VWG nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Ergibt die Jahresabrechnung einen zu zahlenden Betrag zu Lasten des Kunden, wird der Rechnungsbetrag zu dem darin angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
EWE ist im Auftrag der VWG aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z.B. wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen.
Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erteilt, die zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist.
- 6.2 EWE führt im Auftrag der VWG ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung

7. Zwischenablesung / Ablesung anstelle Selbstablesung / Zwischenabrechnung

Die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen gemäß §§ 20, 24 AVBWasserV zu einem von EWE im Auftrag der VWG bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) erfolgt.

	Euro (brutto)
Entgelt für eine Zwischenablesung bzw. Ablesung anstelle Selbstablesung	30,00
Entgelt für eine Zwischenabrechnung	25,00

8. Zahlung, Verzug (vgl. § 27 AVBWasserV)

- 8.1 Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen:
- 8.2 Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen wird dem Kunden bei Zahlungsverzug berechnet:

	Euro
für schriftliche Mahnung	2,00

Die Mahnkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWE im Auftrag der VWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden weiterberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten

9. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (vgl. § 33 AVBWasserV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind die vom Beauftragten der VWG hierfür berechneten Kosten vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert.

10. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt jeweils mit den aufgeführten Nettopreisen, die Umsatzsteuer wird jeweils in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

11. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bestimmungen der Verkehr und Wasser GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Oldenburg“ treten am 01.02.2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in Oldenburg.

12. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die VWG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Oldenburg im Januar 2017

für die Verkehr und Wasser GmbH